

# LLC Marathon Regensburg e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Lang-Lauf-Club (LLC) Marathon Regensburg".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des BLSV.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die planmäßige und der Allgemeinheit dienende, leistungs- und breitensportlich ausgerichtete Pflege des Langstreckenlaufs, des Laufsports allgemein und anderer Ausdauersportarten, sowie des Gesundheitssports, einschließlich der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:  
Ausübenden Mitgliedern  
Fördernden Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsführung gerichtet werden muß. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluß, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt muß schriftlich bekanntgegeben werden.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach erfolgloser Beitragserhebung durch Rechnung oder Lastschrifteinzug trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder verletzt hat. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.  
(3) Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen ausnahmsweise Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Vereinsorgane sind:
- der Vorstand und die Vorstandschaft
  - die Mitgliederversammlung
  - der Beirat
- (2) Die Vereinsorgane arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

## **§ 7 Vorstand und die Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Schatzmeister
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und vier weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende den Verein, bei beider Abwesenheit der Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand und die Vorstandschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die Amtszeit bereits abgelaufen ist.

## **§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes und der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere auch:
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Beirates,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Empfehlungen des Beirates,
  - die Kassenführung, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts
  - den Haushaltsplan und die generelle Jahresplanung,
  - die Bestellung der Vereinstrainer,
  - den Abschluß von Athletenverträgen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, in der Vorstandschaft, in der Mitgliederversammlung und im Beirat. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder erschienen sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Dringliche Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für den Verein oder die Beteiligten bis zu einem Zusammentreten der Vorstandschaft aufgeschoben werden können, entscheidet und erledigt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, bei beider Abwesenheit der Schatzmeister allein.

- (4) Die Vorstandschaft bestimmt in einer Geschäftsordnung den Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung unter den Vorstandschaftsmitgliedern.
- (5) Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann jede Angelegenheit des Vereins, auch eine solche der laufenden Verwaltung, durch Antrag in der Vorstandschaftssitzung zur Abstimmung bringen. Die Vorstandschaft kann jede Angelegenheit des Vereins der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (6) Die Vorstandschaft kann Mitgliedern des Beirates oder sonstigen Vereinsmitgliedern einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- (7) Über jedes Kalenderjahr findet eine Kassenprüfung statt. Sie erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Vereinsmitglieder. Diese berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- (8) Bei Bedarf kann den Mitgliedern der Vorstandschaft eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG gewährt werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft nach Haushaltslage.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 15. Lebensjahres - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft.
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates, soweit diese nicht von der Vorstandschaft bestimmt werden.
  - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
  - Beschlußfassung über alle weiteren Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand, der Vorstandschaft oder dem Beirat zugewiesen sind.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies vom Beirat oder von 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter unter Mitteilung der von der Vorstandschaft festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Es genügt die Mitteilung mit einfachem Brief. Ist dem Verein die e-mail Adresse oder die Fax-Nummer des Mitgliedes bekanntgemacht worden, gilt auch die Sendung als e-mail oder Fax. Die Einladung in der Vereinszeitung laufend unterwegs, genügt ebenfalls, wenn die Frist eingehalten ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung ändern und ergänzen. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann aufgenommen werden, wenn sie dringlich sind.
- (6) Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muß geheim abgestimmt werden.
- (7) Für Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder über 15 Jahre anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zu dem gleichen Gegenstand der Beschlußfassung einberufen werden, die ohne die Beschränkung gemäß Ziffer 7 Satz 1 beschlußfähig ist und gemäß Ziffer 6 Satz 2 entscheidet. Hierauf ist in der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen

- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern der Vorstandschaft
  - bis zu dreizehn Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
  - drei weiteren Vereinsmitgliedern, die die Vorstandschaft berufen kann.
- (2) Er berät und unterstützt die Vorstandschaft in der laufenden Vereinsarbeit, insbesondere in Angelegenheiten
- der Pressearbeit,
  - der Schriftführung,
  - der Mitgliederverwaltung,
  - des Leistungstrainings in den Leistungsgruppen,
  - der Kinder- und Jugendarbeit,
  - der Lauftreffs,
  - der Laufveranstaltungen und sonstigen Aktionen des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll Vereinsmitglieder in den Beirat wählen, die schwerpunktmäßig einzelne Aufgaben des Beirates übernehmen und gegebenenfalls von betroffenen Vereinsgruppierungen vorgeschlagen werden.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung regelt.
- (5) Der Beirat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
- (6) Der Beirat wird, soweit dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, mit der Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die Amtszeit bereits abgelaufen ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied in den Beirat berufen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zu einer Neuwahl kommissarisch wahrnimmt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Änderungen des Vereinszwecks sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden
- (4) Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögens.

Die Satzung wurde erstmals erstellt am 09. November 1979, geändert durch Beschlüsse vom 09. Februar 1983, 26. März 1993, 11. November 1993, 24. Juni 1996, 30. November 2003, 10. Oktober 2005, 20. November 2006 und 27. April 2009.

Registriert beim Amtsgericht Regensburg VR 600.

Stand 27. April 2009